

Anhörung zum Entwurf der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Unterstützungsangebote-Verordnung (Stand: 25. Juli 2024) Stellungnahme

I. Allgemein

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Unterstützungsangebote-Verordnung sowie deren Begründung nimmt erneut vor allem alte Menschen, die auf Pflege angewiesen sind, in den Blick. Die Sorge bleibt, dass erneut die besonderen Bedarfe der jüngeren Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf sowie deren pflegenden Familienangehörige unzureichend berücksichtigt werden. Dies zeigt sich beispielsweise in der Begründung des Änderungsentwurfs, in der jeweils auf eine „Fachkraft mit einer abgeschlossenen 3-jährigen Ausbildung“ verwiesen wird – obwohl in der Verordnung selbst weiterhin der Fachkräftecatalog weiter gefasst ist und z.B. auch studierte Sozialpädagoginnen und -pädagogen genannt sind.

Als Selbsthilfeverband von und für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen sowie deren Familien ist es uns wichtig, dass Pflege nicht ausschließlich mit Begriffen wie „alt“ oder „dement“ verbunden wird. Deshalb stellen wir in unserer Stellungnahme die jüngeren Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf sowie deren Bedürfnisse in den Mittelpunkt.

Familien mit pflegebedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung, die (noch) zuhause leben, brauchen im Alltag dringend mehr Entlastung. Daher begrüßen wir das Ziel des vorliegenden Änderungsentwurfs, nun auch ehrenamtliche Einzelhelfende zuzulassen und den Vorrang der rein ehrenamtlichen Angebotsstrukturen aufzuheben.

Zum vorliegenden Entwurf zur Änderung der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) nehmen wir wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen:

Zu 2.: § 5 Koordinierungsausschuss

Wir begrüßen, dass künftig die Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffener zwei Personen mit beratender Stimme in den Koordinierungsausschuss entsendet werden können (§ 5 Absatz 4).

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass neben dem Landesseniorenrat „ein weiterer Verband, beispielsweise die Alzheimer Gesellschaft, vertreten sein kann.“ Dies ist in der Mehrzahl der Fälle absolut gerechtfertigt und trägt der Tatsache Rechnung, dass pflegebedürftige Menschen im Alter im Mittelpunkt stehen – und junge pflegebedürftige Menschen nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Da künftig der Koordinierungsausschuss aber die Aufgabe hat, die Vorgaben für den Einsatz von ehrenamtlichen Einzelhelfenden festzulegen, ist aus unserer Sicht zwingend sicherzustellen, dass auch Vertreter der jungen Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf angemessen einzubeziehen sind.

Da die Verordnung selbst allgemein formuliert ist, haben wir die dringende Bitte, beim Besetzungsverfahren die Belange der jungen Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf angemessen zu berücksichtigen.

Zu 3.: § 6 Angebote zur Unterstützung im Alltag

zu c):

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der Änderung der Verordnung der Vorrang der ehrenamtlichen Unterstützung aufgehoben und Betreuungsangebote in Gruppen mit beschäftigtem Personal erfolgen kann. Damit wird eine langjährige Forderung unseres Selbsthilfeverbandes erfüllt und eine Lösung in die Verordnung aufgenommen, die in einem Ministerschreiben vom 24. September 2019 Übergangsweise ermöglicht wurde.

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass ohne beschäftigtes (hauptamtliches) Personal es nahezu unmöglich ist, Entlastung im Alltag pflegender Mütter und Väter von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung und Pflegebedarf zu schaffen.

Die Einzelbegründung schränkt jedoch den Einsatz von beschäftigtem Personal ein, indem explizit von „geringfügig Beschäftigten“ gesprochen wird. Diese Begrenzung ist nicht akzeptabel. Oftmals übernehmen auch Menschen im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr die konkrete Betreuung oder – je nach Zielgruppe – auch pädagogisches oder pflegerisches Fachpersonal.

Wir bitten dringend um Klarstellung, um Missverständnissen in der Praxis vorzubeugen.

Zu 4: § 6a Ehrenamtlich Einzelhelfende

Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, dass auch ehrenamtliche Einzelhelfende niederschwellige Unterstützungsleistungen im Alltag erbringen können. Dies war in anderen Bundesländern bereits bislang möglich. Insbesondere Familien mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung und Pflegebedarf war es völlig unverständlich, weshalb dies in Baden-Württemberg nicht möglich war.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Eine zahlenmäßige Begrenzung auf die zeitgleiche Unterstützung von maximal zwei pflegebedürftige Personen scheint angemessen und unterstreicht die Ehrenamtlichkeit.

Es scheint sachgemäß, dass eine Altersuntergrenze von 16 Jahren für die ehrenamtlich Einzelhelfenden benannt wird. Wir gehen davon aus, dass dies auch für beschäftigtes Personal in Trägerschaft gilt, beispielsweise beim Einsatz von FSJler, Bufdi. Im Entwurf der Verordnung und in der Begründung finden wir dazu keinen Hinweis.

Zu 5.: § 10 Voraussetzung für die Anerkennung

zu b):

Im Entwurfstext der Verordnung heißt es wörtlich „eine ausschließlich digitale Anleitung, Begleitung und Unterstützung ist nicht möglich.“ Eine Öffnung ergibt sich aber durch den Wortlaut in der Einzelbegründung. Dort heißt es „sollte“.

Aus unserer Sicht ist die Frage, ob eine Schulung digital, analog oder hybrid stattfindet, abhängig von der Zielgruppe und dem Thema zu beantworten. Spätestens seit der Coronapandemie ist klar, dass eine digitale Schulung durchaus geeignet sein kann. Insbesondere für junge Menschen sind Online-Schulungen oft die bevorzugte Methode. Eine Öffnung sollte daher im Einzelfall möglich sein.

Unser Änderungsvorschlag:

„Die Anleitung, Begleitung und Unterstützung sollte nicht ausschließlich digital erfolgen.“

zu e):

Wir begrüßen grundsätzlich die Überlegungen, wie in der Begleitung von pflegebedürftigen Menschen im Alltag die Qualität der Hilfe gesichert werden kann. Es ist für uns aber nicht nachvollziehbar, weshalb einerseits bei ehrenamtlichen Einzelhelfenden keine Schulungen erforderlich sind – im Unterschied zu Beschäftigten in Angeboten in Trägerschaft von Diensten (Mindestumfang 40 Unterrichtsstunden).

Die familienentlastenden Dienste für Menschen mit Behinderungen kümmern sich seit deren Einführung um ausreichende Schulung. Diese variieren je nach Einsatzgebiet und individueller Vorkenntnisse der Helferinnen und Helfer. Sowohl die Familien als auch die Dienste legen Wert darauf, dass die Betreuung der pflegebedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung durch Personen erfolgt, die geeignet sind und für die Aufgabe entsprechend vorbereitet. Dies kann auch durch eine genaue Einweisung im Einzelfall sein. Die nun gefundene Regelung ist aus unserer Sicht kompliziert und bürokratisch. Wie soll die Schulung nachgewiesen werden? Wenn Fachpersonal als Betreuungskraft eingesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die erforderliche Fachlichkeit bereits mit der eigenen Berufsausbildung belegt ist.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

In der Begründung ist immer von der „fachlichen Anleitung durch eine Fachkraft mit abgeschlossener 3-jähriger Ausbildung“ die Rede. Nach § 10 Absatz 3 der geltenden Verordnung ist der Fachkräftecatalog „je nach Zielgruppe“ offener formuliert und z.B. auch Sozialpädagoginnen und -pädagogen genannt. Diese haben ein abgeschlossenes (Fachhochschul-)Studium absolviert und keine 3-jährige Ausbildung. Diese können aber sehr wohl eine fachliche Anleitung geben.

Unser Änderungsvorschlag:

Wir bitten dringend um eine praxisnahe Regelung und bitten, die geplante Schulungsverpflichtung nochmals zu überdenken und ggf. klarzustellen.

Stuttgart, 5. September 2024/pa

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de